

Dezember 2013

## VORSORGE-INFO Nr. 25

### VERNEHMLASSUNG ZUR ALTERSVORSORGE 2020

Der Bundesrat hat den Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge (AHV und berufliche Vorsorge) verabschiedet und in die Vernehmlassung geschickt. Das Ziel ist die Erhaltung des Leistungsniveaus und die langfristig ausreichende Finanzierung der Altersvorsorge. Eckpunkte der Reformen sind:

- ordentliches Rentenalter (neu Referenzalter) für den Bezug der Altersrenten in beiden Säulen bei 65 Jahren für Männer und Frauen
- Ermöglichung flexibler und individueller Gestaltung der Pensionierung ab Alter 62 bis spätestens im Alter von 70 Jahren; niedrigere Kürzungssätze bei vorzeitiger Pensionierung von Personen mit tiefem Einkommen
- Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes innerhalb von vier Jahren von aktuell 6.8% auf 6.0% (davon nicht betroffen sind bereits laufende Renten)
- Erhalt des BVG-Rentenniveaus durch Ausgleichsmassnahmen: Senkung der Eintrittsschwelle, Senkung und Neudefinition des Koordinationsabzugs, Erhöhung der Altersgutschriften, Einmalzahlungen des Sicherheitsfonds für ältere Personen
- Änderungen bei der Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz der Versicherungsgesellschaften im Geschäft mit der 2. Säule
- Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern in der AHV, insbesondere Anpassung der Beitragssätze der Selbständigerwerbenden
- Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Sicherung der AHV in zwei Schritten um maximal 2 Prozentpunkte
- Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der AHV durch Interventionsmechanismus bei Absinken des AHV-Ausgleichsfonds unter 70 Prozent einer Jahresausgabe
- Neuordnung des Bundesbeitrags an die AHV: die eine Hälfte soll weiterhin der Ausgabenentwicklung der AHV folgen, die andere Hälfte hingegen neu der Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen

Unter Berücksichtigung der in der jüngeren Vergangenheit vom Volk abgelehnten Revisionen und Änderungen im Bereich der AHV oder 2. Säule ist die gesamtheitliche Betrachtung der Altersvorsorge sicher richtig. Die Reformvorschläge des Bundesrats zielen unseres Erachtens in die richtige Richtung, beinhalten aber auch viel politischen Zündstoff. Dringend erforderlich wäre zudem eine schnellere Umsetzung. Nun kommt es sehr darauf an, wieviel inhaltlich nach der Vernehmlassung übrigbleibt resp. ob das Gesamtpaket in der vorgesehenen Form aufrecht erhalten werden kann. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hegen wir starke Zweifel.

### **VERORDNUNG ZUR „MINDER“- RESP. „ABZOCKER“- INITIATIVE TRITT AB 1.1.2014 IN KRAFT**

Deutlich kurzfristiger, aber ebenfalls mit genügend politischem Zündstoff versetzt, hat der Bundesrat nun die Minderinitiative umgesetzt. Nach Meinung des Initiativkomitees hat er dies absolut ungenügend und mit zu vielen Schlupflöchern getan. In Bezug auf den Stimmzwang der Vorsorgeeinrichtungen sind wir jedoch der Meinung, dass die vom Verordnungsgeber spaltweit offen gelassene Hintertür für kleinere und mittelgrosse Pensionskassen schon fast überlebensnotwendig werden könnte, um nicht vom überbordenden Administrativaufwand gänzlich erdrückt zu werden:

Mit Artikel 22 Absatz 3 der VegüV<sup>1</sup> besteht nun unseres Erachtens wieder genügend Raum für sachgerechte Lösungen, um nicht zu sagen gesunden Menschenverstand:

„Sie (...*die Vorsorgeeinrichtungen*) dürfen sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht“.

Wir, und hoffentlich auch die Mehrheit der weiteren Akteure der 2. Säule (verantwortliche Organe, Aufsichtsbehörden, Revisionsstellen), interpretieren das Interesse von Versicherten kleinerer und mittelgrosser Pensionskassen in erster Linie in einem optimierten Kosten-/Nutzen-Verhältnis.

### **NEUFASSUNG SWISS GAAP FER 26 PER 1.1.2014**

Vorsorgeeinrichtungen haben gemäss Art. 47 Abs. 2 BVV2 ihre Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufzustellen und zu gliedern. Bis anhin ist in der Verordnung auf die Fassung vom 1.1.2004 verwiesen worden. Diverse gesetzliche Änderungen haben eine Überarbeitung der Fachempfehlungen notwendig gemacht, welche per 1.1.2014 in Kraft gesetzt werden. Der eingangs erwähnte BVV2-Artikel wird per gleichem Datum angepasst, indem nun auf Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1.1.2014 verwiesen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorsorgeeinrichtungen ab 2014 mit dieser neuen Fassung der Fachempfehlungen arbeiten.

Wesentlichste Änderungen sind die detailliertere Aufschlüsselung der Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung sowie zusätzliche Angaben zu den Vermögensverwaltungskosten im Anhang gemäss der Strukturreform. Neu müssen zudem in der Betriebsrechnung die Versicherungsprämien aufgeteilt in Sparprämien, Risikoprämien und Kostenprämien aufgeführt werden. Weitere Anpassungen betreffen Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung.

---

<sup>1</sup> Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften

### **GRENZBETRÄGE UND MASSZAHLEN 2014**

Die Grenzbeträge bleiben unverändert wie folgt (in CHF):

1) Höchstbetrag der AHV-Altersrente	28'080	
2) BVG-Eintrittsschwelle	21'060	3/4 von 1)
3) BVG-Koordinationsbetrag	24'570	7/8 von 1)
4) „BVG-Maximum“	84'240	3 x 1)
5) Max. versicherter BVG-Lohn	59'670	4) ./ 3)
6) Min. versicherter BVG-Lohn	3'510	1/8 von 1)
7) Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	126'360	1.5 x 4)
8) Max. Einkauf Säule 3a, mit 2. Säule	6'739	8% von 4)
ohne 2. Säule, (resp. max. 20% Einkommen aus SE)	33'696	40% von 4)

Der Bundesrat hat den BVG-Zinssatz per 1.1.2014 wie folgt angepasst:

BVG-Zinssatz: 1.75%

Verzugszinssatz FZG: 2.75% (ab 30. Tag nach Angabe FZ-Konto od. neue VE)

BVG-Umwandlungssatz 2014: Frauen Alter 64: 6.80%, Männer Alter 65: 6.80%

Die Beitragssätze an den Sicherheitsfonds ändern für das Bemessungsjahr 2014 wie folgt: 0.08% (VJ: 0.08%) für Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur, 0.005% (VJ: 0.01%) für Insolvenz- und andere Leistungen.

### **ANPASSUNG DER BVG-RENTEN AN DIE PREISENTWICKLUNG**

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten der beruflichen Vorsorge müssen im Rahmen des BVG-Obligatoriums per 1.1.2014 nicht der Teuerung angepasst werden. Dies betrifft sowohl die Renten, welche im Jahr 2010 erstmals ausbezahlt wurden, als auch jene mit Rentenbeginn vor 2010.

### **TECHNISCHER REFERENZZINSSATZ**

Der technische Referenzzinssatz der Kammer der PK-Experten für die Bewertung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen einer Pensionskasse (vgl. Vorsorge-Info Nr. 20) beträgt für den Jahresabschluss per 31.12.2013 3.0% und liegt damit 0.5% unter dem Vorjahreswert von 3.5%.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst erwiesen zu haben, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.

Muttenz, im Dezember 2013  
000/B/DOK-033992